

# Satzung der Hanseatischen Versicherungsbörse

# §1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Hanseatische Versicherungsbörse" (HVB) und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V.".

Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### §2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist Wahrung, Pflege und Förderung der beruflichen und wirtschaftlichen Belange der Versicherungswirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland, die Pflege und Wahrung des historischen Erbes der Präsenzbörse in Hamburg und ihrer Handelsbräuche und Gepflogenheiten, sowie die Weiterentwicklung und ggf. Wiedereinsetzung dieses Institutes und dessen Ausweitung auf das Bundesgebiet. Ferner das Zusammenbringen von unterschiedlichen Marktteilnehmern aus dem Bereich der Versicherungswirtschaft, der fachliche Austausch zwischen ihnen ebenso wie die Aus- und Weiterbildung der Marktteilnehmer.

Der Verein ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Er ist überparteilich und überkonfessionell.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Abhalten von Börsenversammlungen an den vom Vorstand festgelegten Tagen, Uhrzeiten und Formaten (z.B. Präsenz, virtuell),
- allgemeinen fachlichen Austausch der Börsenbesucher,
- der Schaffung von Voraussetzungen zum Abzeichnen von Deckungsnoten und Versicherungsverträgen in Übereinstimmung mit den jeweils gültigen "Richtlinie für den Abschluss von Versicherungsgeschäft an der HVB" im Rahmen der Börsenversammlung,
- der Schaffung von Voraussetzungen für die Übergabe/Entgegennahme von Dokumenten, die im Zusammenhang mit der Vermittlung, dem Abschluss und/oder mit den dazugehörigen Dienstleistungsgeschäften stehen und/oder der Förderung der wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder dienen,
- Sammlung, Pflege und Weiterentwicklung von Handelsbräuchen und Gepflogenheiten im Bereich der industriellen und gewerblichen Sachversicherung und der Transportversicherung,
- Organisation/Durchführung von Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen ggf. in Kooperation mit anderen Weiterbildungsträgern.

# §3 Verhältnis zur Hamburger Börse

Das Verhältnis zwischen dem Verein und der Handelskammer Hamburg in ihrer Eigenschaft als Träger der Hamburger Börse wird durch das jeweils aktuelle Statut geregelt.

### §4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jedes private oder öffentliche Versicherungsunternehmen, soweit es über eine Zulassung bzw. Anerkennung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zum Geschäftsbetrieb im Bundesgebiet verfügt, werden. Ebenso können Versicherungsmakler, Assekuradeure und/oder Mehrfachvertreter mit Abschlussvollmachten, die über eine Zulassung gemäß § 34 d GewO verfügen, und qualifizierte Dienstleister der Versicherungswirtschaft (z.B. Sachverständige, Dispacheure), deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, als Mitglied aufgenommen werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit einer Gastmitgliedschaft, sofern die Anforderungen nicht oder nicht vollständig erfüllt werden.

Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. In dem Antrag sind zwei Gewährsleute zu benennen, die seit mindestens 3 Jahren Mitglied im Verein sind. Werden keine Gewährsleute benannt oder reichen deren Erklärungen nicht aus, so kann sich der Vorstand auf andere geeignete Weise vom Vorliegen der Voraussetzungen überzeugen. Der Antrag wird 14 Tage im geschützten Bereich der Internetseite des Vereins bekannt gemacht. Die Mitglieder des Vereins haben in dieser Zeit bis spätestens 14 Tage nach Ende der Bekanntmachung die Möglichkeit einen begründeten Einspruch gegen die Aufnahme des Antragstellers an den Vorstand zu richten.

Über den Aufnahmeantrag, ebenso wie über Einsprüche, entscheidet der Vorstand; er wird die Aufnahme schriftlich bestätigen. Bei Anlehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

### §5 Gast- und Ehrenmitglieder

Neben der Mitgliedschaft besteht die Möglichkeit einer Gastmitgliedschaft, sofern die Anforderungen gemäß §4 nicht oder nicht vollständig erfüllt werden. Die Gastmitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. In dem Antrag sind zwei Gewährsleute zu benennen, die seit mindestens 3 Jahren Mitglied im Verein sind. Werden keine Gewährsleute benannt oder reichen deren Erklärungen nicht aus, so kann sich der Vorstand auf andere geeignete Weise vom Vorliegen der Voraussetzungen überzeugen.

Eine Ehrenmitgliedschaft auf Lebenszeit kann natürlichen Personen, die sich in besonderer Art und Weise um die Versicherungswirtschaft und/oder die HVB verdient gemacht haben, verliehen werden. Es sollen nicht mehr als 5 Ehrenmitgliedschaften zeitgleich bestehen. Jedes Mitglied kann einen schriftlichen Antrag auf Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft stellen. In dem Antrag sind die besonderen Verdienste und zwei Gewährsleute zu benennen, die seit mindestens 3 Jahren Mitglied im Verein sind. Werden keine Gewährsleute benannt oder reichen deren Erklärungen nicht aus, so kann sich der Vorstand auf andere geeignete Weise vom Vorliegen der Voraussetzungen überzeugen.

Über Anträge auf Gast- und Ehrenmitgliedschaften entscheidet der Vorstand; er wird die Aufnahme schriftlich bestätigen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

## §6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Geschäftsinhaber, Geschäftsleiter oder derjenige, welcher nach Gesetz, Satzung oder Vertrag zur Durchführung der Geschäfte des Mitglieds berufen bzw. berechtigt ist, hat das Recht zur Teilnahme an Börsenversammlungen.

Diese Verpflichtung kann auch durch Börsenbesucher der Mitgliedsfirmen erfüllt werden, wenn diese zuvor vom Mitglied eingeführt wurden und über die für die Vermittlung von Versicherungsverträgen erforderliche fachliche und persönliche Eignung verfügen.

Die zur Teilnahme an Börsenversammlungen zugelassenen Mitarbeitenden der Mitglieder werden - ausschließlich einsehbar für die Mitglieder - in einem geschützten Bereich auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.

Die Mitarbeitenden erhalten personalisierte Zulassungsdaten, die nicht übertragbar sind und Dritten nicht zugänglich gemacht werden dürfen.

Die Mitgliedsfirmen haben den Vorstand unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Mitarbeitende, die zur Teilnahme an Börsenveranstaltungen zugelassen wurden, das Mitgliedsunternehmen verlassen. Die Berechtigung zur Teilnahme an Börsenversammlungen erlischt mit Ausscheiden aus dem Mitgliedsunternehmen. Die personalisierten Zugangsdaten werden gesperrt.

## §7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein erlischt

- a) durch Löschung einer Mitgliedsfirma im Handelsregister,
- b) durch Löschung einer Mitgliedsfirma im Vermittlerregister gemäß §11a GewO,
- c) bei Entzug der Zulassung zum Geschäftsbetrieb einer Mitgliedsfirma durch die Aufsichtsbehörde.
- d) durch Einleitung eines Insolvenzverfahrens,
- e) durch Austritt,
- f) durch rechtskräftigen Ausschluss (§8 der Satzung).

Der Austritt und die in a) bis d) genannten Ereignisse sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Der Austritt kann mit sofortiger Wirkung oder auf einen späteren Zeitpunkt erklärt werden. Die Beitragspflicht besteht bis zum Ende des Geschäftsjahres weiter.

### §8 Ausschlussverfahren

Der Vorstand kann ein Mitglied per Beschluss aus dem Verein ausschließen, wenn es gegen die "Richtlinie für den Abschluss von Versicherungsgeschäft an der HVB" oder in sonstiger Form beharrlich den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt oder seinen Beitragsverpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommt. Der Beschluss erfordert eine 2/3 Mehrheit.

Bevor der Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes beschließt, hat er diesem den beabsichtigten Ausschluss und die Gründe hierfür mitzuteilen und dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist schriftlich abzufassen, zu begründen und von dem 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden und jeweils einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben. Der ausgefertigte Beschluss ist dem Mitglied per Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen.

Das Mitglied kann gegen den Beschluss innerhalb von vier Wochen nach Zustellung schriftlich zu Händen des Vorstandes Widerspruch einlegen. In diesen Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung in letzter Instanz über den Ausschluss. Bis zur nächsten auf den Zeitpunkt der Zustellung des ausgefertigten Beschlusses folgenden Mitgliederversammlung wird die Mitgliedschaft ruhend gestellt. Das Mitglied ist nicht berechtigt persönlich oder über einen Börsenbesucher während dieser Zeit an den Börsenversammlungen und/oder anderweitigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Wird der Ausschluss rechtskräftig, so ist dieser den Mitgliedern des Vereins im Protokoll der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

### §9 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden in der Beitragsordnung bestimmt.

Haben die Beiträge im abgelaufenen Geschäftsjahr die Aufwendungen des Vereins nicht gedeckt, so ist eine nachträgliche Umlage in dem erforderlichen Umfang von der Mitgliederversammlung zu beschließen. Sie darf die Höhe eines Jahresbeitrages nicht überschreiten.

# §10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Börsenvorstand,
- die Mitgliederversammlung,
- das Kuratorium.

#### §11 Börsenvorstand

Der Vorstand des Vereins setzt sich aus ehrenamtlich tätigen Mitgliedern zusammen. Er besteht aus 5 bis 7 Personen, dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und den Beisitzern.

Dem Vorstand sollen Vertreter aus den unterschiedlichen Gruppen der Marktteilnehmer der Versicherungswirtschaft gemäß § 4 angehören. Das sind:

- private oder öffentliche Versicherungsunternehmen, soweit diese über eine Zulassung bzw. Anerkennung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zum Geschäftsbetrieb im Bundesgebiet verfügen,
- Assekuradeure,

- Mehrfachvertreter mit Abschlussvollmachten,
- Versicherungsmakler,
- qualifizierte Dienstleister der Versicherungswirtschaft.

#### Der Vorstand wählt aus seiner Mitte:

- den 1. Vorsitzenden,
- den 2. Vorsitzenden und
- den Kassenwart.

wobei der 1. und der 2. Vorsitzende nach Möglichkeit unterschiedlichen Mitgliedsgruppen im Sinne des § 4 angehören sollen.

Die vorgenannten bilden den Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung erfolgt durch zwei Mitglieder des Vorstands.

Der 1. Vorsitzende ist mit Ausnahme des Abschlusses und der Kündigung von Arbeitsverträgen mit dem Geschäftsführer zuständig für die Regelung der dienstvertraglichen Beziehungen des Vereins.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so ergänzt sich der Vorstand für die Zeit bis zur Neuwahl selbst. Dabei soll er die in § 4 vorgesehene Beteiligung der einzelnen Gruppen beachten.

Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes ist gegenüber dem Verein, seinen Mitgliedern und Dritten auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

# §12 Zuständigkeit des Börsenvorstands

Der Börsenvorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts,
- Bestellung und Abberufung eines Geschäftsführers zur Führung der Geschäfte des Vereins, insbesondere Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
- Übertragung der laufenden Geschäfte an den Geschäftsführer,
- Überwachung der Geschäftsführung,
- Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
- Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern gemäß §§ 4, 7 der Satzung,
- Erlass der Börsenordnung
- Erlass der Beitragsordnung,

- Erlass von Bedingungen für die Vermittlung/Abwicklung von Versicherungsgeschäften, insbesondere auch die Zulassung bzw. den Ausschluss von Personen zur Teilnahme an Börsenversammlungen, die Hinterlegung von Versicherungsvollmachten, den Abschluss von Versicherungsverträgen ("Richtlinie für den Abschluss von Versicherungsgeschäft an der HVB").
- Gründung und Betrieb einer Betriebsgesellschaft für das digitale Ökosystem der Börse.

Der Börsenvorstand kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse besondere Ausschüsse einsetzen. Er hat bei der Zusammensetzung der Ausschüsse darauf zu achten, dass Angehörigen der Mitgliedergruppen im Sinne des § 4, deren Belange durch die Beschlüsse betroffen werden, angemessen vertreten sind. Er kann einzelne Aufgaben auch einzelnen Personen übertragen.

Hat der Börsenvorstand einen Geschäftsführer bestellt, so ist dieser berechtigt an allen Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

## §13 Amtsdauer des Börsenvorstands

Der Börsenvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahre, gerechnet vom Tag der Wahl an, gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

# §14 Beschlussfassung des Börsenvorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, in Textform oder fernmündlich einberufen werden. Auf Beschluss des Vorsitzenden kann die Vorstandssitzung virtuell abgehalten werden. Die Mitglieder des Vorstands werden mit der Einladung über das gewählte Format informiert. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder an der Abstimmung teilnehmen und mindestens zwei Vorstände im Sinne des § 26 BGB anwesend sind.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters; enthält sich der Sitzungsleiter hierbei der Stimme, so gilt der Antrag als abgelehnt. Die Vorstandssitzung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem oder fernmündlichem Wege gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied bei schriftlicher Beschlussfassung innerhalb von zwei Wochen, bei fernmündlicher Beschlussfassung sofort dem schriftlichen bzw. fernmündlichen Verfahren widersprochen hat.

Inhalt und Ergebnis der Beschlussfassung sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben; die Niederschrift kann auch vom Börsengeschäftsführer unterzeichnet werden.

### §15 Geschäftsführung

Für die Erledigung der laufenden Geschäfte und die Erfüllung des Vereinszweckes wird – soweit erforderlich – in Hamburg ein Vereinsbüro unter der Leitung eines Geschäftsführers (nachfolgend "die Geschäftsleitung") unterhalten.

Der Vorstand legt die Geschäftsordnung der Geschäftsleitung und des Vereinsbüros fest. Im Übrigen regelt sich die Tätigkeit und die Befugnisse der Geschäftsleitung nach ihren mit dem Verein abgeschlossenen Anstellungsverträgen. Die Geschäftsleitung hat hinsichtlich der ihr zugewiesenen Aufgaben Vertretungsmacht i.S. von §30 BGB.

# §16 Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder mit Ausnahme der Gast- und Ehrenmitglieder an. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr, möglichst im zweiten Quartal, zusammen. Auf Beschluss des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung virtuell abgehalten werden. Die Mitglieder werden mit der Einladung über das gewählte Format informiert. Sie ist im Wesentlichen für folgende Angelegenheiten zuständig:

- die Wahl, die Entlastung und die Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- die Berufung des Kuratoriums,
- die Wahl von Kassenprüfern,
- die Genehmigung und die Verabschiedung der Jahresrechnung,
- Entscheidung über andere Fragen, die über die Geschäftsführung des Vereins hinausgehen,
- die Zurückweisung bzw. Stattgabe von Widersprüchen von Mitgliedern gegen ihren Ausschluss aus dem Verein gemäß § 7 der Satzung,
- die Entscheidung über Satzungsänderungen,
- die Entscheidung über die Auflösung des Vereins.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit absoluter Mehrheit seiner Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es seiner Ansicht nach das Interesse des Vereins erfordert; er ist dazu verpflichtet, wenn 1/5 der Mitglieder des Vereins eine solche Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Die Ladungsfrist zu einer Mitgliederversammlung beträgt vier Wochen. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand die Ladungsfrist in dringenden
Fällen auf zwei Wochen verkürzen. Der Ladung ist die vorgesehene Tagungsordnung
beizufügen. Sie kann in Textform erfolgen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied
als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene (E-Mail-)Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein Mitglied ein anderes Mitglied namentlich schriftlich bevollmächtigen. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei Mitglieder vertreten. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen und vertretenen Mitglieder. Im Falle einer Satzungsänderung oder der Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen und vertretenen Mitglieder erforderlich. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

## §17 Kuratorium

Das Kuratorium besteht aus je einem Vertreter des Bundesverbands Deutscher Versicherungsmakler e.V. (BDVM), des Vereins Hanseatischer Transportversicherer e.V. (VHT) oder deren Rechtsnachfolger und der Handelskammer Hamburg.

Es unterstützt auch durch seine Zusammensetzung die Zusammenarbeit und berät bei Grundsatzfragen.

Über die Berufung in das Kuratorium beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Die Berufung wird auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tag des Beschlusses angerechnet, gewählt. Das Kuratorium bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Kuratoriums im Amt.

Die Mitglieder des Kuratoriums sind berechtigt an den Sitzungen des Börsenvorstands sowie der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

Der Mitgliederversammlung steht es frei, weitere Vertreter in das Kuratorium zu berufen.

### §18 Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre zwei Kassenprüfer. Ihre Aufgabe ist es, in der üblichen Weise den Jahresabschluss und das Zahlenwerk des Geschäftsberichtes des Vereins zu prüfen und festzustellen, ob die Bücher ordnungsgemäß geführt worden sind und mit dem Jahresabschluss übereinstimmen.

Über das Ergebnis der Prüfung haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung zu berichten.

### §19 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen der erschienenen und vertretenen Mitglieder beschlossen werden (§16 Abs. 5).

Diese Voraussetzungen gelten auch für Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins ändern.

# §20 Auflösung des Vereins

Für die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen der erschienenen und vertretenen Mitglieder entscheidend (§16 Abs. 5).

Sind auf der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, nicht mindestens zwei Drittel der gesamten Mitglieder vertreten, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die alsdann mit Dreiviertel der abgegebenen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder entscheidet. Die Einladung kann zeitgleich mit der ersten Einladung zur Mitgliederversammlung ergehen.

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine oder mehrere Einrichtungen aus der Versicherungswissenschaft bzw. Bereich der Aus- und Weiterbildung. Hierüber entscheidet der bis zum Zeitpunkt der Auflösung im Amt befindliche Vorstand.

# §21 Übergangsregelung

entfallen

Hamburg, 14.02.2023